

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

9. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LUDESCH ÜBER DIE EINHEBUNG EINER ABFALLGEBÜHR (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 19.12.2024 wird gemäß § 16 und 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2006, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

1. Abschnitt

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner und des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z. B. Schulen, Altersheime, Büros u dgl.)

(4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll (sperrige Hausabfälle)
- d) eine Gebühr für sperrige Gartenabfälle (Grünmüll)
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen abgegeben werden.

(3) Im einzelmem bestehen folgende Gebühren:

a) Grundgebühren

1. Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
2. Grundgebühr für Ferienwohnungen
3. Grundgebühr für Betriebsstätten und sonstige Abfallbesitzer

b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren

1. Sackgebühr für Bioabfälle
2. Sackgebühr für Restabfall
3. Gebühr für Sperrmüll (Wertmarke)
4. Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
5. Gebühr für die Entleerung der Biotonne
6. Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall

c) Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen

d) Gebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Güter sowie Gartenabfälle und Grundmüll (DLZ Blumenegg)

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

(1.1.) Die Grundgebühr pro Jahr wird wie folgt festgelegt:

1 Personen Haushalt	€ 47,00
2 Personen Haushalt	€ 54,00
3- und mehr Personen Haushalt sowie Ferienwohnungen	€ 60,00
Betriebe, Ordinationen, Büro's, Kanzleien, Vereinsheime u.a.	€ 70,00

(1.2) Die Gebühren für die Restmüll- und Bioabfallsäcke, der Mülletiketten (Banderolen) werden wie folgt festgesetzt:

20 L Restmüllsäcke	€ 2,05
40 L Restmüllsäcke	€ 4,10
35 L Banderole	€ 3,60

55 L Banderole	€ 5,65
60 L Banderole	€ 6,15
120 L Banderole	€ 12,30
8 L Bioabfallsack	€ 1,00
15 L Bioabfallsack	€ 1,63

(1.3) Die Gebühren für die Containerentleerung werden wie folgt festgelegt:

120 L Container	€ 12,10
240 L Container	€ 24,10
660 L Container	€ 63,50
770 L Container	€ 68,70
800 L Container	€ 73,30
1000 L Container	€ 87,20
1100 L Container	€ 94,40
120 L Biotonne	€ 12,10
240 L Biotonne	€ 24,10

(2) Bei der Abfuhr der Abfälle in Restmüllcontainern und Biotonnen bzw. Bioabfallsäcke richtet sich das Ausmaß nach dem Fassungsvermögen der zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllcontainern und Biotonnen bzw. Bioabfallsäcke sowie nach der Anzahl der erfolgten Abfahrten.

(3) Die sperrigen Hausabfälle können bei der Restmüllabfuhr (laut Müllkalender der Gemeinde) bereitgestellt werden. Die Sperrmüllwertmarken können zum Preis von € 8,85 täglich während den Öffnungszeiten im Gemeindeamt (Bürgerservice) abgeholt werden. Die sperrigen Hausabfälle müssen gebündelt mit einer Wertmarke versehen werden. Sie dürfen außerdem eine Länge von 1,30 m, einen Durchmesser von 60 cm und ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

(4) Sperrige Hausabfälle sowie sperrige Gartenabfälle (Grünmüll) können während der Öffnungszeiten im DLZ Blumenegg abgegeben werden. Diesbezügliche Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Sperrmüll 1 KG	€ 0,40
Holz behandelt 1 KG	€ 0,16
Bauschutt rein 1 KG	€ 0,11
Bauschutt gemischt 1 KG	€ 0,23
PKW-Reifen ohne Felge	€ 6,20
PKW Reifen mit Felge	€ 9,30
Grünmüll 1 m ³	€ 7,25

(5) Bei den In Abs. 1, 3 und 4 ausgewiesenen Gebühren ist eine Mehrwertsteuer von 10 % enthalten.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach § 4 Abs. 1.1 und wird vierteljährlich vorgeschrieben.

(2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird vierteljährlich pro Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.

(4) Der Eigentümer einer Liegenschaft ist verpflichtet, alle Änderungen die die Gebührenvorschrift betreffen, innerhalb eines Monats der Gemeinde Ludesch anzuzeigen.

(5) Die Gebühren für sperrige Hausabfälle sowie sperrige Gartenabfälle (Grünmüll) und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Beginn der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Errichtung der Grundgebühr und Abfuhrgebühren beginnt mit dem Tage der Anmeldung bzw. mit der Erstbenützung einer gebührenpflichtigen Räumlichkeit. Für Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz in Ludesch anmelden, wird bei einer Anmeldung bis 30.06. des Jahres die volle Grundgebühr und bei einer Anmeldung ab 01.07. des Jahres die halbe Grundgebühr eingehoben.

§ 7

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

(1) Im Falle der Auflösung eines Haushaltes während des Jahres, werden die Grundgebühren auf Antrag bei Nachweis der Abmeldung bis 30.06. des Jahres zu 50 % rückerstattet. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.

(2) Auf Antrag können Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind von der Anrechnung auf die Haushaltsgröße ausgenommen werden. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 31.03. des Jahres nachzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung VBl.Nr 3/2023 vom 15.12.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

A l e x a n d r a S c h a l e g g



